

T A R I F

**DER HÖHEREN BUNDESLEHR- UND
FORSCHUNGSANSTALTEN**

DER BUNDESÄMTER FÜR LANDWIRTSCHAFT

und

**DER LANDWIRTSCHAFTLICHEN
BUNDESANSTALTEN**

2010

T A R I F

DER HÖHEREN BUNDESLEHR- UND FORSCHUNGSANSTALTEN

DER BUNDESÄMTER FÜR LANDWIRTSCHAFT

und

DER LANDWIRTSCHAFTLICHEN BUNDESANSTALTEN

Auf Grund des § 11 des Bundesgesetzes über die Bundesämter für Landwirtschaft und die landwirtschaftlichen Bundesanstalten, BGBl. Nr. 298/1995, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2004 wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen angeordnet

Geltungsbereich

§ 1. (1) Für Leistungen, die ein im Abs. (2) genannte Höhere Bundeslehr- und Forschungsanstalt, Bundesanstalt oder Bundesamt an Dritte (im folgenden Auftraggeber genannt) für den Bund als Träger von Privatrechten erbringt, ist nach Maßgabe der haushaltsrechtlichen Bestimmungen dem Auftraggeber ein Entgelt in Rechnung zu stellen, das unter Bedachtnahme auf den Aufwand, der durch die Leistung einer Höheren Bundeslehr- und Forschungsanstalt, Bundesanstalt oder Bundesamt entsteht, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu ermitteln ist.

(2) Dieser Tarif gilt für

1. Höhere Bundeslehr- und Forschungsanstalt Raumberg-Gumpenstein
2. Bundesanstalt für alpenländische Milchwirtschaft
3. Bundesamt für Weinbau
4. Höhere Bundeslehr- und Forschungsanstalt für Gartenbau Schönbrunn
5. Höhere Bundeslehranstalt und Bundesamt für Wein- und Obstbau
6. Höhere Bundeslehr- und Forschungsanstalt Francisco-Josephinum
7. Bundesanstalt für Agrarwirtschaft
8. Bundesanstalt für Bergbauernfragen

Sie werden im folgenden Höhere Bundeslehr- und Forschungsanstalt, Bundesanstalt oder Bundesamt genannt.

(3) Dieser Tarif kommt nicht zur Anwendung, wenn von der unter Abs. (2) genannten Höheren Bundeslehr- und Forschungsanstalt, Bundesanstalt oder Bundesamt Angebote im Zuge von offenen bzw. nicht offenen Verfahren gelegt werden.

Erbringung von Leistungen für Dritte

- § 2. (1) Höhere Bundeslehr- und Forschungsanstalten, Bundesanstalten und Bundesämter können im Rahmen ihres Aufgabenbereiches Leistungen an Auftraggeber dann erbringen, wenn es die Erfüllung ihrer fachlichen Aufgaben für den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zulässt.
- (2) Höhere Bundeslehr- und Forschungsanstalten, Bundesanstalten und Bundesämter dürfen Leistungen an Auftraggeber in der Regel nur auf Grund schriftlicher, firmenmäßig gezeichneter Aufträge erbringen.
- (3) Dem Auftraggeber ist auf sein Verlangen ein Voranschlag für die voraussichtliche Höhe des für die zu erbringenden Leistungen zu entrichtenden Entgelts zu erstellen.

Allgemeine Grundlagen für die Berechnung der Entgelte

- § 3. (1) Der als Entgelt dem Auftraggeber in Rechnung zu stellende Aufwand einer Höheren Bundeslehr- und Forschungsanstalt, Bundesanstalt oder Bundesamt setzt sich aus den in Abs. (2) bis (5) genannten Kostenelementen zusammen.
- (2) Als Personalkosten sind je nach Verwendungsgruppe/Entlohnungsgruppe des eingesetzten Personals die tatsächlichen durchschnittlichen Personalkosten auf Basis Gebührenjahr 2008 in Rechnung zu stellen.

A1, A, v1, VB I/a	je Stunde	EURO 72,47
A2, B, v2, VBI/b,	je Stunde	EURO 48,39
A3, C, v3, VBI/c	je Stunde	EURO 35,80
A4, D, v4, VBI/d	je Stunde	EURO 34,49
A5, A6, P1-P5, VB II, h1-h5,	je Stunde	EURO 30,47
L1, IL,	je Stunde	EURO 63,80
L2A2, I2a2,	je Stunde	EURO 68,15
L2b1, I2b1, I3,	je Stunde	EURO 50,28

- (3) Sollte die Durchführung von Leistungen der Höheren Bundeslehr- und Forschungsanstalt, Bundesanstalt oder Bundesamt außerhalb der Normal-Dienststunden stattfinden, ist hierüber schon bei Auftragsübernahme das Einvernehmen mit dem Auftraggeber herzustellen. In diesen Fällen sind folgende Zuschläge in Rechnung zu stellen:

Wochentagsüberstunden	06.00 – 22.00 Uhr	50 %
Wochentagsüberstunden	22.00 – 06.00 Uhr	100 %
Sonn- und Feiertagsüberstunden	1. bis 8. Stunde	100 %
.....	ab d. 9. Stunde	200 %

- (4) Reisekosten sind gemäß der Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr.133, in der derzeit geltenden Fassung in Rechnung zu stellen.

- (5) Benützungskosten für Betriebseinrichtungen sowie Amortisationskosten für Apparate und Geräte werden bei einem Neuwert ab EURO 7.500,-- im Regelfall auf der Basis von durchschnittlich 2.500 Betriebsstunden berücksichtigt. Kleingeräte sind in den Betriebskosten berücksichtigt.

Entgelt für im Tarif betragsmäßig festgelegten Leistungen

§ 4. (1) Die in Euro-Beträgen festgelegten Entgelte sind Nettobeträge (von der Umsatzsteuer befreit gemäß § 6, Absatz 1, Ziffer 12, Umsatzsteuergesetz 1994, BGBl. 663/94 i.d.g.F).

(2) Sonstige anfallende Kosten wie Reisekosten, Zuschläge für Überstunden sowie sonstige spezielle Aufwendungen wie Kosten für Lieferungen und Leistungen Dritter, Ferngespräche, Telegramme, Transporte, Versicherungen, Verbrauchsmaterial für Vergleichsuntersuchungen und ähnliches, sind von dem im Anhang enthaltenen Tarif nicht erfasst. Sie sind nach den in § 3 geregelten Allgemeinen Grundlagen oder nach dem dem Bundesamt für Landwirtschaft oder der landwirtschaftlichen Bundesanstalt entstandenen Aufwand dem Auftraggeber zusätzlich in Rechnung zu stellen.

Entgelt für sonstige Leistungen ("nach Aufwand")

§ 5. (1) Für Leistungen, die in dem im Anhang enthaltenen Tarif unter Verweis auf diese Bestimmung genannt sind, sowie für sonstige im Tarif nicht genannte Leistungen einschließlich Serienuntersuchungen, soweit sie im Anhang nicht als solche angeführt sind, ist das Entgelt nach den im § 3 geregelten Grundlagen zu ermitteln. Dies gilt insbesondere für die Verwendung anderer als der üblichen Methoden sowie für die Ausarbeitung neuer Methoden.

(2) Bestehen für sonstige Leistungen, wie z.B. für den Verkauf landwirtschaftlicher Produkte, Marktpreise oder behördlich festgelegte Preise, so sind sie als Entgelt in Rechnung zu stellen.

(3) Leistungen ohne Personaleinsatz (z.B. Überlassung von Räumen für Veranstaltungen Dritter) sind nach Aufwand bzw. ortsüblichen Preisen zu verrechnen.

Besondere Kostenregelung bei Proben

§ 6. (1) Die Kosten der Probeneinsendung (Porti, Fracht), der Probenzustellung (Zustellgebühren) und der Überführung der Proben in eine analysierbare Form (Probenvorbereitung) gehen zusätzlich zu den Kosten der Untersuchung zu Lasten des Auftraggebers.

(2) Bei Probenahmen durch Organe der Höheren Bundeslehr- und Forschungsanstalt, Bundesanstalt oder Bundesamt werden - sofern keine gesonderte Regelung im zutreffenden Abschnitt des Tarifs besteht - eine Anfahrtspauschale von EURO 35,- in Rechnung gestellt, wenn die Probenahmen innerhalb von 30 km vom Sitz oder von einer Außenstelle der Höheren Bundeslehr- und Forschungsanstalt, Bundesanstalt oder Bundesamt erfolgen oder wenn die Organe im Zuge anderer Verrichtungen innerhalb eines Umkreises von 30 km vom Ort der Probenahmen tätig sind. Für die Anfahrt bei weiter entfernt liegenden Probenahmen wird nach Aufwand, mindestens jedoch die Anfahrtspauschale, verrechnet.

Zuschlag bei Eilanalysen und dringlichen Probenahmen

- § 7. Für Untersuchungen oder Probenahmen, die außerhalb der Reihe durchgeführt werden sollen (Eilanalysen oder dringend durchzuführende Probenahmen), ist ein Zuschlag von 100 % der entsprechenden Tarifpost oder des "nach Aufwand" ermittelten Entgeltes zu entrichten.

Ermäßigung der Entgelte

- § 8. (1) Abgesehen von den im Tarif geregelten besonderen Fällen kann dem Auftraggeber das Entgelt ermäßigt oder zur Gänze nachgesehen werden, wenn die Leistung einer Höheren Bundeslehr- und Forschungsanstalt, Bundesanstalt oder Bundesamt unter Bedachtnahme auf die Eigenart dieser Leistung und der damit verbundenen Aufgabenerfüllung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt.

(2) Der Auftraggeber hat ein entsprechend begründetes Ansuchen um Ermäßigung des Entgelts an die Höhere Bundeslehr- und Forschungsanstalt, Bundesanstalt oder Bundesamt zu richten, die das Ansuchen zu beurteilen und der zuständigen Abteilung im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zur Entscheidung vorzulegen hat. Diese Entscheidung hat das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft ab einem Ermäßigungsbetrag von EURO 4.000,-- im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen zu treffen.

(3) Leistungen der Höheren Bundeslehr- und Forschungsanstalten, Bundesanstalten und Bundesämter im Rahmen von Forschungs Kooperationen mit Auftragnehmern des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft gemäß Forschungsorganisations-Gesetz 1981 i.d.g.F. erfolgen unentgeltlich. Die Vergütung hat jedoch nur dann zu entfallen, wenn gemäß § 49 (1) BHG die Kosten für derartige Leistungen im Mandant 60 bereits mitveranschlagt sind.

Ergebnisse

- § 9. (1) Proben werden nach erfolgter Untersuchung von der Höheren Bundeslehr- und Forschungsanstalt, Bundesanstalt oder Bundesamt entsorgt. Eine Aufbewahrung erfolgt nur über schriftlichen Antrag und wird gesondert in Rechnung gestellt.

(2) Mündlich oder telefonisch erteilte Auskünfte, insbesondere über Prüfungsergebnisse, sind unverbindlich und bedürfen zu ihrer Gültigkeit der rechtsverbindlichen, schriftlichen Form.

(3) Die Höhere Bundeslehr- und Forschungsanstalt, Bundesanstalt oder Bundesamt ist grundsätzlich berechtigt, aus Untersuchungen gewonnene Ergebnisse und Erkenntnisse zur Förderung der Forschung unentgeltlich zu verwenden, sofern nicht ausdrücklich gegenteilige Vereinbarungen getroffen wurden.

Verpflichtung zur Teilzahlung

§ 10. Bei Leistungen, die sich über einen längeren Zeitraum erstrecken oder den üblichen Umfang überschreiten, sind mit dem Auftraggeber entsprechend dem Leistungsfortschritt Teilrechnungslegung und -zahlungen zu vereinbaren.

Rechnungslegung, Zahlungspflicht und Umsatzsteuer

§ 11. (1) Nach Ausführung der Leistungen und Übergabe des Leistungsverzeichnisses (Versuchsbericht, Gutachten, Analysenergebnisse usw.) ist eine aufgegliederte Schlussrechnung zu legen. Kopien der Teil- und Schlussrechnungen sind von der Kasse der Höheren Bundeslehr- und Forschungsanstalt, Bundesanstalt oder Bundesamt den Einzahlungsbelegen beizuschließen.

(2) In den Rechnungen folgender Höheren Bundeslehr- und Forschungsanstalten, Bundesanstalten oder Bundesämter ist keine Umsatzsteuer auszuweisen, da diese keine Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes 1994, BGBl. 663/94, sind:

1. Höhere Bundeslehr- und Forschungsanstalt Raumberg-Gumpenstein
2. Bundesamt für Weinbau Eisenstadt
3. Höhere Bundeslehr- und Forschungsanstalt für Gartenbau Schönbrunn
4. Höhere Bundeslehranstalt und Bundesamt für Wein- und Obstbau Klosterneuburg
5. Höhere Bundeslehr- und Forschungsanstalt Francisco-Josephinum
6. Bundesanstalt für Agrarwirtschaft
7. Bundesanstalt für Bergbauernfragen

(3) In den Rechnungen der Bundesanstalt für alpenländische Milchwirtschaft erhöht sich das Entgelt grundsätzlich um die auszuweisende Umsatzsteuer.

(4) In den Rechnungen sind sowohl bei umsatzsteuerpflichtigen Leistungen als auch bei nicht umsatzsteuerpflichtigen Leistungen die Nettoendsummen bzw. die Endsummen auf volle 10-Cent-Beträge auf- oder abzurunden. Hierbei werden Beträge bis 4 Cent abgerundet, Beträge ab 5 Cent aufgerundet.

(5) Der Auftraggeber ist zu verpflichten, das vorgeschriebene Entgelt binnen 30 Tagen nach Rechnungsdatum zu entrichten. Bei Nichtbeachtung dieser Frist werden Mahnspesen gemäß Abs. 8 sowie Verzugszinsen in Höhe von 4% über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank verrechnet.

(6) Grundlage für die Rechnungserstellung ist der geltende Tarif zum Zeitpunkt der Auftragsbestätigung.

Wird ein erteilter Auftrag vom Auftraggeber teilweise oder ganz storniert, so sind die bis zu diesem Zeitpunkt eingeleiteten und erbrachten Leistungen in Rechnung zu stellen.

(7) Nimmt jemand an einem Kurs, zu dem er sich angemeldet hat, nicht teil, so hat er die Hälfte der Kursgebühren zu entrichten. Dies gilt nicht, wenn die Nichtteilnahme aus einem gerechtfertigten Grund (z.B. durch ärztliche Bestätigung nachgewiesener Krankheitsfall) erfolgte und dies spätestens zu Beginn des Kurses der Höheren Bundeslehr- und Forschungsanstalt, Bundesanstalt oder Bundesamt mitgeteilt wurde.

(8) Für angeforderte

- Photokopien (Duplikatsausdrucke) von Zeugnissen, Gutachten, Befunden und Untersuchungsberichten ist je DIN-A4 Seite EURO 0,15
- Telefax von Zeugnissen, Gutachten, Befunden und Untersuchungsberichten ist "nach Aufwand",
- für Mahnspesen EURO 5,00
- für Methodenblätter und dgl. je Seite EURO 0,65 zu verrechnen.

(9) Nächtigungsbeiträge für vorübergehend anwesende Personen; diese gelten auch für dienstlich reisende Bundesbedienstete (mit Ausnahme des Gästehauses Schönbrunn)

Pro Nächtigung Kategorie I (mit Dusche und /oder Bad) EURO 14,80

Pro Nächtigung Kategorie II EURO 9,90

Bei den Nächtigungsbeiträgen sind Heizungszuschläge inbegriffen, nicht jedoch Fremdenverkehrsabgaben.

Weiters wird kein Unterschied zwischen der 1. Nächtigung und den folgenden Nächtigungen gemacht.

Gültigkeit

§ 12. Dieser Tarif gilt ab 1. Jänner 2010, gleichzeitig tritt der bis dahin gültige Tarif außer Kraft.